

Herr Wilhelm Rauch
Chef Rechtsdienst Bundesamt für Sport (BASPO)
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 22. Oktober 2019

Stellungnahme von Swiss Olympic zur Teilrevision SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Swiss Olympic als Dachorganisation des privatrechtlichen, organisierten Schweizer Sports im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen kann zu geplanten Anpassungen der Verordnungen SpoFöV, VSpoFöP, J+S-V-BASPO und IBSV.

Im Generellen begrüßen wir, dass sich das BASPO laufend den Entwicklungen des Sports anpasst und so auch künftig ein tragender Pfeiler der Schweizer Sportförderung bleibt.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu den einzelnen geplanten Anpassungen Stellung und orientieren uns dabei an der Gliederung des erläuternden Berichts im Kapitel 2 («Grundzüge der Vorlage»).

2.1 Programm Jugend und Sport J+S

- Prozessanpassungen J+S-Aufnahme und Bewilligungen:
 - Wir begrüßen die geplanten Klärungen und Vereinfachungen in Bezug auf den administrativen Prozess bei der Aufnahme neuer Sportarten und haben folgende Bemerkungen dazu:
 - Wir gehen davon aus, dass die begriffliche Überführung von «Disziplinen» zu «Sportarten» in SpoFöV und VSpoFöP für Sportarten, die bereits in der aktuellen Verordnung als «Sportarten» aufgeführt sind, keinerlei Nachteile nach sich ziehen wird.
 - Der geplante Art. 6 Abs. 9 Ziff. 1 SpoFöV ist wie folgt anzupassen, da Swiss Olympic keine «Partnerschaftsverträge» abgeschlossen hat oder abzuschliessen plant: «dem Dachverband des Schweizer Sports angehört ~~oder mit diesem durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden ist,~~ und»

- Mit Höchst- und Mindestbeträgen der Beiträge an nationale Verbände für deren Grundleistungen an die J+S-Kaderbildung sind wir zwar einverstanden. Diese Höchst- und Mindestbeträge dürfen aber nicht, wie dies gemäss erläuterndem Bericht (S.9) geplant ist, pro Verband festgelegt werden, sondern sind pro Sportart festzulegen. Wir fordern deshalb eine Ergänzung der geplanten Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 VSpoföP:
 - Abs. 1: Die Beiträge pro J+S-Sportart decken höchstens 50% der ausgewiesenen AHV-pflichtigen Entschädigungen, jedoch höchstens 200'000 Franken.
 - Abs. 2: Werden die Leistungen durch ehrenamtlich arbeitende Personen erbracht oder liegen die AHV-pflichtigen Entschädigungen unter 100'000 Franken, so erhalten die Beitragsberechtigten bei vollständiger Erfüllung der Leistungen 50'000 Franken pro J+S-Sportart und Jahr.
 - Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass sich die geplante Plafonierung für Verbände, die in ihren Vereinen sehr viele Kinder und Jugendliche ausbilden, nachteilig auswirken kann. Wir bitten deshalb zu prüfen, ob auf die geplante Plafonierung verzichtet werden kann oder ob diese Benachteiligung anderweitig verhindert werden kann (beispielsweise durch einen höheren Plafond oder die Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren wie Anzahl aktive J+S-Leiter, Kursvolumen, Anzahl Kinder/Jugendliche etc.).
- Zusatzbeiträge für J+S-Teilnehmende mit Behinderungen:

Wir unterstützen die zusätzliche Förderung integrativer J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Mit der neuen Bestimmung, dass bei einer regelmässigen Teilnahme einer Person mit einer Behinderung nicht mehr zwingend, sondern nur noch bei Bedarf eine zusätzliche J+S-Leitungsperson mit besonderer Weiterbildung eingesetzt werden muss, um den zusätzlichen Beitrag auszulösen, wird ein grosses Hemmnis abgebaut, das bis anhin viele Organisatoren von J+S-Angeboten abgehalten hat, Trainings für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zu öffnen. Dies gilt auch für die Anpassungen der Pauschalen gemäss VSpoföP Anhang 6. Wir sind überzeugt, dass so der angestrebte Effekt, dass mehr Organisatoren Kinder und Jugendliche in ihre Kurse und Lager integrieren, erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Definition des Begriffs «behindert» nicht gleichgesetzt werden kann mit dem Begriff «invalid» gemäss Sozialversicherungsrecht, wie dies im erläuternden Bericht auf Seite 15 steht. «Invalid» bezieht sich auf die Erwerbstätigkeit und ist deshalb für die J+S-Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen nicht geeignet. «Behinderung» wird im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG Art. 2 Abs. 1) klar und umfassend definiert.

Wir begrüssen zudem den aktuell laufenden Prozess, bei dem das BASPO gemeinsam mit den Behindertensportverbänden Möglichkeiten evaluiert, damit künftig nicht nur integrative J+S-Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung angeboten werden, sondern auch Angebote, die exklusiv für diese Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden. Dies wird es ermöglichen, Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung die für ihre Situation und Umstände am besten geeignete sportliche Aktivität und Förderung anzubieten.
- Nutzung öV:

Die vollständige Übernahme der öV-Reisekosten der Teilnehmenden, Leitenden und Hilfspersonen der J+S-Kaderbildung begrüssen wir ausserordentlich, sowohl im Sinne der Sportförderung wie auch im Sinne des Umweltschutzes. Die Einschränkung durch Art. 50 Abs. 3 VSpoföP unterstützen wir selbstverständlich.

- Förderung Sportlager: Wir befürworten die geplante Erhöhung der Maximalgrenze für Beiträge an J+S-Lager auf 16 Franken pro Lagertag. Es handelt sich um eine wichtige Massnahme, um sportliche Aktivitäten im Rahmen von Lagern und Ausflügen für Kinder und Jugendliche zu fördern. Der grosse pädagogische Wert solcher Aktivitäten ist unbestritten.
- Entwicklungsprojekte: Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung von J+S sicherstellen zu können, müssen zwingend entsprechende Projekte subventioniert werden können. Durch solche Entwicklungsprojekte können beispielsweise die Herabsetzung der Altersgrenze für J+S-Leiter/innen, Sportangebote in Tagesstrukturen von Schulen oder die Förderung der Thematik Vereinsentwicklung in der J+S-Coach-Aus- und Weiterbildung evaluiert werden.

2.2 Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

- Sport- und Bewegungsräume:
Dem Erhalt von Sport- und Bewegungsräumen für alle Altersstufen muss angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen eine sehr hohe Priorität beigemessen werden. Die Verankerung eines entsprechenden Auftrags an das BASPO in Art. 40 Abs. 3 SpoFöV unterstützen wir deshalb vollumfänglich, auch wenn sich das Engagement des BASPO nur auf das Einbringen von Know-how beschränken soll.
- Unterstützung Schulsporttag:
Da eine Unterstützung dieses wichtigen Anlasses über die aktuelle J+S-Gesetzgebung nicht möglich ist und sich die Finanzierung immer schwieriger gestaltet, erachten wir diese Ergänzung des SpoFöV in Art. 40 Abs. 4 als richtig und sinnvoll.
- Abgrenzung BASPO/BAG:
Wir unterstützen die geplante, bessere Abgrenzung der Tätigkeiten von BASPO und BAG im Bereich der Bewegungsförderung durch den geplanten Art. 40 Abs. 5 SpoFöV.

2.3 Aus- und Weiterbildung von Sportlehrpersonen

- Unterstützung der Aus- und Weiterbildung:
Wir unterstützen diese Aufnahme von Ausführungsbestimmungen in die SpoFöV, die im Grossen und Ganzen der heutigen Praxis entsprechen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der im erläuternden Bericht indirekt angesprochene freiwillige Schulsport (§. 12: «Es ist im Interesse des Bundes, dass in allen Schulen und auf allen Stufen in Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht eine tägliche Bewegungsstunde durchgeführt wird.») zu einem sehr grossen Teil von den Sportvereinen mitgetragen wird. Diese sind für die Durchführung von Angeboten in ihrer Sportart bestens qualifiziert und werden von den Aus- und Weiterbildungsangeboten kaum profitieren können. Umso wichtiger ist es, die Besetzung von Sportkoordinator/innen in den Gemeinden noch stärker zu unterstützen und zu fördern. Die durch das BASPO ausgebildeten Sportkoordinator/innen bilden die Brücke zwischen den Gemeinden/Städten/Regionen und den Sportvereinen. Diese Verbindung kann ein Faktor sein, damit Jugendliche auch nach der obligatorischen Schulzeit weiterhin regelmässig Sport treiben. Eine weitere Massnahme diesbezüglich ist die Schaffung einer Fachstelle Breitensport, wie sie der Bundesrat in seinem Breitensportkonzept vom 26.10.2016 vorschlägt.

2.4 Weitere Punkte

- **Ausweitung des Disziplinarrechts der EHSM:**
Es erscheint uns bedauerlich, dass diese Anpassung offenbar notwendig zu sein scheint. Das Ansehen der Hochschule ist aber ein hohes Gut und schützenswert, weshalb wir die geplante Ergänzung von Art. 65 SpoFöV befürworten.
- **Anlagennutzung:**
Im Sinne der Transparenz begrüssen wir die geplante, explizite Nennung der Nutzergruppen, denen das BASPO seine Anlagen gegen Gebühr zur Verfügung stellen will, in Art. 45 Abs. 1 SpoFöV. Wir möchten festhalten, dass eine möglichst grosse Flexibilität und Verfügbarkeit der Infrastruktur in Magglingen und Tenero für die nationalen Sportverbände von grösster Bedeutung ist.
- **Monitoring:**
Wir begrüssen diese geplante Ergänzung von Art. 70 SpoFöV und möchten betonen, dass die Qualität der gelieferten Daten und die Qualität der Zusammenarbeit des aktuell mit der Führung des Sportobservatoriums beauftragten Instituts sehr hoch ist und unsere Bedürfnisse vollumfänglich befriedigt.
- **Automatischer Informationsaustausch:**
Wir befürworten die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 4 der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) im Sinne einer effizienteren Nutzung der BASPO-Anlagen beim Adressmanagement, der Rechnungsstellung und dem Betrieb der Infrastruktur. Wir gehen davon aus, dass mit dieser neuen gesetzlichen Grundlage künftig auch der Austausch der entsprechenden Personendaten zwischen BASPO und der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) möglich sein wird.

Finanzielle, personelle und andere Auswirkungen

Abschliessend können wir festhalten, dass uns die Ausführungen zu den finanziellen, personellen und anderen Auswirkungen dieser Anpassungen (im erläuternden Bericht auf den Seiten 18 und 19 aufgeführt) nachvollziehbar und korrekt erscheinen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor